



ENTSCHEID

Frauenfeld,

11. September 2002, ARP
Entscheid Nr. 98

Politische Gemeinde Eschenz
Richtplan Natur und Landschaft / Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 2002 ersucht der Gemeinderat Eschenz um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage setzt sich aus einem Richtplan Natur- und Landschaft samt Richtplankontext, einem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, einer Liste der Natur- und Kulturobjekte sowie einem erläuternden Planungsbericht zusammen. Das ebenfalls beigelegte Beitragsreglement bedarf keiner Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt. Mit Bericht vom 13. September 2001 hat das Amt für Raumplanung die Unterlagen zur Umsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG; RB 450.1) vorgeprüft. Die damals gemachten Hinweise sind mit einer Ausnahme im Wesentlichen befolgt worden. Darauf ist zurückzukommen. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte keine Rekurse hängig.
2. § 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Dabei wird unterschieden zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen Objekten. Die flächigen Objekte sind im Zonenplan zu schützen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekte hingegen werden von den Gemeinden in aller Regel in einem separaten Schutzplan geschützt. Der rechtskräftige Zonenplan enthält Massnahmen zum Schutze der flächigen Natur- und Kulturobjekte. Diesbezüglich sind namentlich Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Dorfkernzonen zu erwähnen. Ob sich indes im Sinne von § 113 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) in

Verbindung mit § 10 NHG TG und Art. 17 RPG im Zonenplan noch weitere Massnahmen bzw. Korrekturen aufdrängen, hat die Gemeinde zu überprüfen.

Mit dem zur Genehmigung vorliegenden **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte** wird die Umsetzung des NHG TG hinsichtlich der punktförmigen und linearen Objekte im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung erfüllt. So sind im Schutzplan erhaltenswerte punktförmige und lineare Natur- und Kulturobjekte wie Hecken, Bäume oder Bauten bzw. archäologische Fundstellen geschützt. Zusätzlich werden Dorfbrunnen und Wegkreuze unter Schutz gestellt. Zum Schutzplan gehört eine Liste der geschützten Objekte. Keine der in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen hat grundsätzliche Vorbehalte zum Schutzplan angemeldet.

Die Erarbeitung eines **Richtplans Natur- und Landschaft** ist grundsätzlich positiv zu würdigen. Im Planungsbericht wird richtigerweise festgestellt, dass der Richtplan das geeignete Instrument ist, um Massnahmen zum ökologischen Ausgleich vorzubereiten. Mit diesem Teilrichtplan wird unter anderem ein kommunales Landschaftsentwicklungskonzept geschaffen. Im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung ist gerade in der Gemeinde Eschenz auch die Abbauplanung zu erwähnen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde darauf hingewiesen eine allfällige Abbauplanung nicht durch den kommunalen Richtplan präjudiziert werden kann. Diese Aussage hat nach wie vor Gültigkeit. Aus diesem Grund kann das Abbaugelände Hermannsacker (Objekt Nr. A 14) nicht genehmigt werden.

Generell stellen wir fest, dass die in der Vorprüfung angeregte Trennung von Richtplaninhalt und Ausgangslage zwar vorgenommen wurde, die Lesbarkeit des Planes infolge der gewählten Methode indes nicht wesentlich erleichtert wurde.

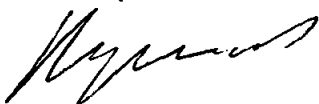
Obwohl das Beitragsreglement nicht näher geprüft wurde, da es wie eingangs erwähnt keiner Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt be-

darf, sei angeregt, in Art. 13 Abs. 4 den Begriff „Denkmalpflege“ durch „kantonale Fachstelle“ zu ersetzen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Eschenz am 15. Juli 2002 beschlossene Richtplan Natur und Landschaft samt Richtplantext wird mit Ausnahme des Abbaugebietes Hermannsäcker (Objekt Nr. A 14) genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Eschenz am 15. Juli 2002 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie die Liste der Natur- und Kulturobjekte werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschenz, 8264 Eschenz, unter Beilage von drei Dossiers Umsetzung NHG, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Archäologie
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Umsetzung NHG, mit Vermerken analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. September 2002